

# **SATZUNG**

**des Vereins zur Förderung  
der Wahrnehmung bei Kindern e.V.**



# Inhalt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
§1 Name und Sitz .....	3
§2 Zweck des Vereins und Verwendung der Mittel.....	3
§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen .....	3
§4 Rechtsgrundlage .....	3
MITGLIEDSCHAFT .....	3
§5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder) .....	3
§6 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§7 Ausschließungsgründe .....	4
RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
§8 Rechte der Mitglieder.....	4
§9 Pflichten der Mitglieder .....	4
§10 Organe des Vereins.....	5
MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	5
§11 Zusammentreffen und Vorsitz .....	5
§12 Aufgaben .....	5
§13 Tagesordnung.....	5
§14 Beiträge .....	6
§15 Vereinsvorstand.....	6
§16 Pflichten und Rechte des Vorstandes .....	6
§17 Erweiterter Vorstand .....	6
§18 Aufgaben des erweiterten Vorstandes.....	7
§19 Kassenprüfer .....	7
ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
§20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe.....	8
§21 Stimmrecht .....	8
§22 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.....	8
§23 Vermögen des Vereins.....	8

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung der Wahrnehmung bei Kindern e.V. und hat seinen Sitz in Hankensbüttel. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck des Vereins und Verwendung der Mittel**

Zweck des Vereins ist es, insbesondere die visuelle und auditive Wahrnehmung von Kindern zu fördern, sowie das Wissen um die möglichen Auswirkungen von Wahrnehmungsdefiziten zu verbreiten.

Der Verein erreicht seinen Zweck durch Betreuung und Unterstützung der Kinder und deren Angehörigen, durch Fort- und Weiterbildungsangebote, durch Tätigkeiten zur Aufklärung über die Wahrnehmung und deren Bedeutung für die Entwicklung, sowie durch Messungen der visuellen und auditiven Leistungsfähigkeiten von Kindern zur Aufdeckung von Wahrnehmungsdefiziten.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist bei Gründung kein Mitglied anderer Organisationen. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Beitritt zu anderen Organisationen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

## **§4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschliesslich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand als Schiedsgericht entschieden hat.

# MITGLIEDSCHAFT

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)**

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

## **§6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§7 Ausschließungsgründe**

Der Ausschluss eines Mitglieds (§6b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in §9 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zu Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte und Anstand verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlusses Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat dann binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung des Einspruches eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

# **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

## **§8 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind alle ordentlichen Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;

## **§9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) an allen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn des Jahres verpflichtet hat;
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der im §3 genannten Vereinigungen, ausschließlich dem im Verein bestehenden Vorstand, bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im §3 genannten Vereinigungen, anzurufen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

## **§10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der erweiterte Vorstand.

## **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **§11 Zusammentreffen und Vorsitz**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche anwesenden, ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in §12 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% aller Mitglieder es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§20 und 21.

### **§12 Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern;
- c) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- d) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- e) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

### **§13 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung und Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) besondere Anträge.

## **§14 Beiträge**

- a) Die Beiträge für das jeweilige Geschäftsjahr werden am Anfang des laufenden Geschäftsjahres durch die Mitgliederversammlung festgelegt,
- b) Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Zahlung des Beitrages in Raten gewähren. Die Beiträge sind im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Im 2.Halbjahr des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen nur die Hälfte des Jahresbeitrages.
- c) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr erhoben wird.
- d) Der Vorstand ist berechtigt ein Mitglied vom Beitrag zu befreien.

## **§15 Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

## **§16 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

- a) Aufgaben des Vorstandes
  1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
  2. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder
  1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind
  2. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
  3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er führt die Mitgliederlisten. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

## **§17 Erweiterter Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- a) der Schriftführer,
- b) der Fachberater Augenoptik, Optometrie
- c) der Fachberater Audiologie, Pädaudiologie

## **§18 Aufgaben des erweiterten Vorstandes**

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gehören dem Hauptvorstand an, haben jedoch kein Stimmrecht auf Vorstandssitzungen und nehmen nur beratende Funktion ein.

Der Schriftführer ist für das Protokollieren von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zuständig. Die Fachberater sind dafür zuständig, aktuelles Wissen aus den jeweiligen Fachgebieten in den Vorstand zu tragen und beratend tätig zu sein.

## **§19 Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden 2 Kassenprüfer haben gemeinschaftlich das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend, mindestens jedoch einmal am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Um einen Versatz der Amtszeiten zu erzeugen, wird nur im Gründungsjahr ein Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Somit muss nachfolgend jährlich ein Kassenprüfer nachgewählt werden.

## **ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 2 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift von §11 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des §11 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

### **§21 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§22 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist ein Stimmenanteil von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung ein Stimmenanteil von 80% unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

### **§23 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Eichenwaldschule Wittingen, Schützenstraße 18, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hankensbüttel, den 27. Januar 2010